Az.: S 12 AY 4/17 ER

SOZIALGERICHT SCHLESWIG

BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

[redacted]

- Antragsteller -

g e g e n

Kreis Rendsburg-Eckernförde, vertreten durch den Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

- Antragsgegner -

hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch den Richter am Sozialgericht Siebel-Huffmann ohne mündliche Verhandlung am 17. Februar 2017 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller für den Zeitraum vom 6. Februar 2017 bis zum 31. Juli 2017 ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 2 AsylbLG iVm. §§ 27 ff. SGB XII unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten und dem Regelbedarf für eine alleinstehende Person bei Abzug der nach § 82 Abs. 2 und 3 SGB XII bereinigten Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht vor dem 31. Juli 2017 der Bescheid vom 24. Januar 2017 bestandskräftig wird.

Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten.

Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,

> den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller weiterhin ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG zu zahlen,

hat in der Sache Erfolg.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass sowohl ein Anordnungsanspruch (d. h. ein nach der Rechtslage gegebener Anspruch auf die einstweilig begehrte Leistung) als auch ein Anordnungsgrund (im Sinne der Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung) bestehen. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO). Wegen des vorläufigen Charakters einer einstweiligen Anordnung soll durch sie eine endgültige Entscheidung in der Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden. Bei seiner Entscheidung kann das Gericht sowohl eine Folgenabwägung vornehmen als auch eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache anstellen. Drohen aber ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, dann dürfen sich die Gerichte nur an den Erfolgsaussichten orientieren, wenn die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt ist. Ist dem Gericht dagegen eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist allein anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 596/05 – juris).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die bestehende Deckungslücke zwischen laufendem Einkommen und sozio-kulturellem Existenzminimum ist evident und zeigt deutlich, dass der Antragsteller dringlich eine gerichtliche Entscheidung über seinen Leistungsanspruch benötigt. Die zeitliche Befristung erfolgt aus dem Gesichtspunkt der Eilbedürftigkeit. Der Antragsteller hat keinen Anord-

nungsanspruch für Zeiten vor Stellung des Antrags bei Gericht. Gleiches gilt für die Zeit ab dem 1. August 2017. Eine Eilbedürftigkeit ist insoweit nicht ersichtlich.

Der Antragsteller hat zudem einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Kläger besitzt einen Anspruch auf Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Verbindung mit §§ 27 ff., 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII.

Der Kläger besitzt eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens und ist daher gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG dem Grunde nach leistungsberechtigt. Zudem liegen bei dem Antragsteller die Voraussetzungen für den Bezug noch § 2 AsylbLG vor. Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Dies ist bei dem Antragsteller der Fall. Ausweislich der Bescheinigung der Ausländerbehörde vom 30. November 2016 erfolgte die Einreise des Antragstellers am 26. Mai 2015 und er hat die Dauer seines Aufenthalts nicht Rest rechtsmissbräuchlich beeinflusst. Darüber hinaus gab es wohl keine wesentlichen Unterbrechungen beim Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches.

Und dabei dem Kläger ein Härtefall vorliegt, betrifft ihn der Leistungs Ausschluss nach § 22 Abs. 1 SGB XII nicht. Ein Härtefall liegt dann vor, wenn die Folgen des Anspruchausschlusses über das Maß dessen hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Hilfen zum Lebensunterhalt verbunden ist (BVerwG vom 14.10.1993 - 5C 16/91, juris). Aufgrund einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung eine Förderung durch die Ausbildungsförderungssysteme nicht gegeben ist. Vielmehr muss ein Grund hinzutreten, der den Ausschluss vom Sozialhilfe mit Rücksicht auf den Leistungszweck als übermäßig hart, d.h. unzumutbar oder im hohen Maße unbillig erscheinen lassen würde (BVerwG vom 14.10.1993 - 5C 16/91, juris; Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 2. Aufl. 2014, § 22 SGB XII, Rn. 57). Soweit ein genereller Ausschluss in den Systemen der Ausbildungsförderung vorgesehen ist, besteht ein Indiz für eine fehlende Härte. Vorliegend ist die Härte darin zu sehen, dass eine Kumulation von widersprüchlichen Regelungen besteht. Zunächst ist festzustellen, dass der Gesetzgeber mit dem neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten

Buches Sozialgesetzbuch (BGBl. I 2016, 1824; vgl. Groth/Siebel-Huffmann: Das 9. SGB-II-Änderungsgesetz – Rechtsvereinfachung?, NJW 2016, 3404, 3405) das Ausschlussverhältnis von Ausbildungsförderung für die betriebliche Ausbildung und dem existenzsichernden System der Grundsicherung für Arbeitssuchende abgeschafft hat. Insofern ist bereits eine Ungleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG zu denken. Es sind keine Gründe von solchem Gewicht erkennbar, die unterschiedliche Regelungen SGB II einerseits und im SGB XII rechtfertigen können. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber nicht dargelegt, warum oder mit welcher Begründung die Regelungsregime zwischen SGB II und SGB XII derart auseinanderlaufen. Allein quantitative Gesichtspunkte können keine Rechtfertigung darstellen.

Darüber hinaus entfällt die Zustimmungspflicht nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (BeschV) bei einer Berufsausbildung, wie sie der Antragsteller ausübt. Sie entfällt danach in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen. Bei dem vom Antragsteller angestrebten Beruf als Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik, handelt es sich um einen solchen. Trotz dieses erleichterten Zugangs zum Arbeitsmarkt bei lediglich bestehender Gestattung des Aufenthaltes zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Zugang zum Ausbildungsförderungssystem gemäß § 59 SGB III verschlossen. Der Kläger gehört wieder zu dem Personenkreis des § 59 Abs. 1 SGB III. Noch gehörte er am zu den geduldeten Ausländerinnen und Ausländern nach § 60a Aufenthaltsgesetz, die für die Dauer ihrer betrieblichen Ausbildung nach § 59 Abs. 2 SGB III gefördert werden können. Vorläufiges zudem nicht absehbar, ob der Antragsteller unter die Sonderregelung des § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III fällt. Aufgrund der Anerkennungsquote vor dem Verwaltungsgericht ist nicht ersichtlich, ob bei dem Antragsteller ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Dies kann erst dann bewertet werden, wenn eine Entscheidung durch das Bundesamt für Migration vorliegt, aus der sich absehen lässt, dass eine dauerhafte Bleibeperspektive zu erwarten sein könnte.

Die Gesamtbetrachtung aller einzelnen Aspekte führt zu der Bewertung des Falles des Antragstellers als Härte, da sämtliche Unterstützungsoptionen zur Unterstützung der Ausbildung entfallen, obwohl gleichzeitig ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht wird und darüber hinaus eine evidente Ungleichbehandlung für die Behandlung von betrieblichen Auszubildenden zwischen SGB II und SGB XII - hier in Gestalt der Analogleistungsberechtigung - besteht.

Dies führt infolgedessen auch dazu, dass in der Hauptsache eine Leistungsgewährung als Beihilfe und nicht als Darlehen erfolgen dürfte. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches. Nach § 27 SGB XII ist Hilfe zum Lebensunterhalt Person zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Der notwendige Lebensunterhalt nach § 27 Abs. 1 SGB XII umfasst bei dem Antragsteller Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Die nach § 35 Abs. 1 zu berücksichtigen Unterkunftskosten setzen sich zusammen aus 275 € Nettokaltmiete, 55 € Nebenkosten sowie 50 € Vorauszahlung für Warmwasseraufbereitung und Heizung. Soweit nach dem Mietvertrag noch Pauschalkosten für Strom vereinbart wurden, sind diese nicht berücksichtigungsfähig. Die Kosten für Haushaltsenergie sind bereits im Regelbedarf enthalten. Insofern sind bei dem Antragsteller 380 € an Unterkunftskosten berücksichtigungsfähig. Damit befinden sich die Unterkunftskosten innerhalb der Mietobergrenzen des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Als Höchstgrenze werden im Amt [redacted] bei einer Person bis 348,- Euro Unterkunftskosten ohne Heizkosten durch den Antragsgegner als angemessen anerkannt. Auch die Heizkosten bewegen sich im Rahmen der Richtlinienwerte. Nach § 28 in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII ist als Regelbedarf ein Betrag von 409 € zu berücksichtigen. Insgesamt beträgt der Bedarf insofern 789,- Euro.

Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen gemäß § 27 Abs. 2 SGB II. Dies ist vorliegend die insbesondere die Ausbildungsvergütung des Antragstellers. Bei einem geschätzten Nettoeinkommen von 480,68 € ist die Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 € nach § 3 Abs. 5 VO zu § 82 SGB XII sowie der Freibetrag nach § 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII in Höhe von 205,50 Euro abzuziehen. Insofern ist bei summarischer Prüfung des Sachverhaltes ein Einkommen in Höhe von 269,98 Euro auf den bestehenden Bedarf von 789,- Euro anzurechnen. Infolge dessen besteht bei summarischer Prüfung ein Leistungsanspruch in Höhe von 519,02 Euro monatlich. Dabei weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, dass in Abhängigkeit zu den tatsächlichen Gehaltsabrechnungen ein voraussichtlich geringerer Leistungsanspruch ergeben dürfte. Bereits im November hat der Antragsteller ein höheres anrechenbares Einkommen erzielt.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Der Vorsitzende der 12. Kammer

Siebel-Huffmann
Richter am Sozialgericht